kreis pinneberg

Fachdienst Sicherheit, Verbraucherschutz
und Migration
Waffenbehörde
Kurt-Wagener-Str. 11
25337 Elmshorn

Antrag Kleiner Waffenschein

1.)
Name:_____ **Vorname:**_____

Geburtsname:_____ **Staatsangehörigkeit:**_____

Geb.-Datum: _____ **Geb.-Ort:**_____

Anschrift:_____

ausgeübter Beruf:_____ **Geburtsname der Mutter:**_____

Telefon:_____

2.) Wohnorte der letzten 10 Jahre vor Antragstellung:

Zeitraum (von – bis)	Anschrift (Straße, Hausnr. , Postleitzahl, Ort)

3.) Ich beantrage:

☐ **einen "Kleinen Waffenschein" nach § 10 Abs. 4 WaffRNeuRegG (zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff-, und Signalwaffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1)**

2. Zulassungszeichen für Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen

PTB
.....

4.) Wie werden Sie die Waffen aufbewahren? (ggf. Belege beifügen)

_____

5.) Haben Sie irgendwelche körperlichen oder geistigen Mängel?

Ja ☐, welche_____
Nein ☐

6.) Ich verpflichte mich, die Waffen entsprechend der waffenrechtlichen Gesetze und Verordnungen zu verwahren.

*Die Grundinformationen zu den Informationspflichten nach der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie detaillierte Informationen über die Verarbeitungstätigkeit des Fachdienstes Sicherheit und Verbraucherschutz des Kreises Pinneberg stehen unter **www.kreis-pinneberg.de**.*
Ich habe die Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Kenntnis genommen.

_____
Datum, Unterschrift

Merkblatt

Zur Erteilung eines kleinen Waffenscheines nach dem Waffengesetz

Rechtsgrundlage ab dem 01.04.2003 ist das Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (Bundesgesetzblatt – BGBL – I Seite 3970 ff.)

Aufgrund der Änderung des Waffenrechts ist ab dem 01.04.2003 für das Führen von Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen (Anlage 2, Abschnitt 2 Unterabschnitt 3 Nr. 2 und 2.1) mit

dem Zulassungszeichen 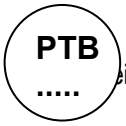

ein sog. **Kleiner Waffenschein** erforderlich.

Die Kennzeichnung – PTB – ist auf der Waffe eingeprägt.

Wer nach dem 01.04.2003 eine Schreckschuss-, Gas- oder Signalwaffe (PTB-Waffe) ohne den kleinen Waffenschein führt, kann mit einer Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder Geldstrafe bestraft werden.
Unter *Führen* versteht man dabei das „Beisichtragen" von Schusswaffen außerhalb der eigenen Wohnung, der eigenen Geschäftsräume und des eigenen befriedeten Besitztums, auch dann, wenn keine Munition mitgeführt wird.
Wird eine PTB-Waffe z. B. nur in der Wohnung aufbewahrt, ist auch weiterhin **keine** Erlaubnis erforderlich.

Die Voraussetzung
für die Erteilung der Erlaubnis ist die Vollendung des 18. Lebensjahres, die Zuverlässigkeit des Antragstellers, sowie eine ausreichende körperliche und geistige Eignung zum Führen dieser Waffen.

Die Angaben zur Person
werden dafür mit evtl. Eintragungen im Bundeszentralregister, Erziehungsregister, Staatsanwaltschaft, Staatsschutz etc. abgeglichen. Personen, die einschlägig vorbestraft sind, haben in der Regel keine Aussicht auf Ausstellung eines Kleinen Waffenscheins.

Die Verwaltungsgebühr
für die Ausstellung des kleinen Waffenscheines beträgt 60,- Euro; wird ein Antrag abgelehnt, entstehen ebenfalls Verwaltungsgebühren.

Bitte beachten Sie,
dass der kleine Waffenschein nur in Verbindung mit dem Personalausweis oder Pass zum Führen dieser Waffen berechtigt. Polizeibeamte oder sonst zur Personenkontrolle Befugten sind die Urkunden auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.
Pfefferspray und Reizgas fallen **nicht** unter den kleinen Waffenschein!
Die Schreckschuss-, Gas- und Signalwaffen sind stets verdeckt zu tragen!

Der Kleine Waffenschein berechtigt Sie **nicht**

- zum Führen von Waffen **ohne** PTB-Zulassungszeichen
- zum Führen von Schreckschuss, Gas- und Signalwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen (Versammlungen, Demonstrationen, Theater, Kino, Fußballspiele, Jahrmärkte, etc.)

Bitte beachten Sie auch, dass es verboten ist,

- Ihre erlaubnisfreie Waffe Personen unter 18 Jahren zu überlassen.
- Außerhalb von Schießstätten und außerhalb der Wohnung, der Geschäftsräume und des befriedeten Besitztums zu schießen. **Dieses Verbot gilt auch am Silvesterfeiertag!**

Nur in Fällen der Notwehr oder des Notstandes (§§ 32 ff. StGB) darf von der Waffe Gebrauch gemacht werden.

Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 Waffengesetz i. V. m. § 13 Abs. 2 AWaffV):
Wer erlaubnisfreie Waffen besitzt, hat diese ungeladen mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren.

Ob zu Hause oder unterwegs, Schusswaffen und Munition dürfen daher grundsätzlich **niemals** unbeaufsichtigt oder ungeschützt sein. Denken Sie daran, Waffen und Munition getrennt aufzubewahren, Unbefugten (insbesondere Kinder) keine Zugriffsmöglichkeiten zu geben und über den Aufbewahrungsort und die Sicherungsmaßnahmen Stillschweigen zu bewahren.